Das Münzrecht von Brugg

Autor(en): **Geigy, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin de la Société suisse de Numismatique**

Band (Jahr): **6 (1887)**

Heft 10-11

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-170970

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

VIme Année. 1887. No 10 & 11.

BULLETIN
DE LA
Société suisse de Numismatique

Le Bulletin est envoyé **gratuitement** à tous les **membres actifs** de la Société; pour les personnes ne faisant pas partie de la Société, l'abonnement annuel est fixé à **sept** francs; étranger, port en sus.

Les articles contenus dans le Bulletin sont publiés sous la responsabilité des auteurs qui les signent.

Adresser tout ce qui concerne la rédaction du Bulletin à M. **Alb. Sattler à Bâle.**

Das Bulletin der Schweizerischen numismatischen Gesellschaft wird allen **Activ-Mitgliedern gratis** zugesandt; für die Nichtmitglieder ist das Abonnement auf **sieben** Fr. jährlich festgesetzt; für das Ausland wird das Porto hinzugerechnet.

Alle Arbeiten und Anzeigen sind an Hrn. **Alb. Sattler, 7 Blumenrain, in Basel,** zu adressiren.

Table des matières.

Dr. A. Geigy. Das Münzrecht von Brugg.
Derselbe. Rollbatzen.
Dr. Th. v. Liebenau. Die Urner Dublonen von 1636.
Robert Weber. Peter Füssli, Glockengiesser von Zürich als Freund der Numismatik.
R. Brüderlin. Aus den Münzacten des Basler Staatsarchivs.
Dr. Th. v. Liebenau. Bericht des luzernischen Münzmeisters Jost Hartmann über das Schweizerische Münzwesen i. J. 1622.
Derselbe. Die projectirte Münzkonvention zwischen Trivulzio und den Waldstädten.
Münzauktionen. Bibliographie.

Das Münzrecht von Brugg.

Im « Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde », XI. Jahrgang 1865, Juli, Nr. 2, findet sich auf pp. 26—28 ein kürzeres Referat von Herrn Dr. J. J. Bæbler (Brugg, derzeit Professor in Aarau), worin der Verfasser auf Grund einer Habsburgisehen Urkunde und des Rothen Buches von Brugg die Behauptung aufstellt, dass die Stadt Brugg, ähnlich wie Zofingen und Laufenburg, im Besitze des Münzrechts sich befand und eigene Münzen ausprägte und in Umlauf setzte. Herr Bæbler stützt sich auf die Erwähnung eines « W. monetarius civis noster in Brucgo » und auf die im Rothen Buche stehende Behauptung der Brugger: « wir mögend müntzen ».

Für Zofingen (und wahrscheinlich auch Laufenburg) ist es nun ziemlich erwiesen, dass sie selbst kein Münzrecht be-

sassen, sondern dass die sogenannten Zofinger und Laufenburger Münzen, aus den habsburgischen Münzstätten dieser Städte hervorgegangen sind. Aus den bekannten Zofingen-Bernischen Streitschriften aus den Jahren 1726 u. s. w. ist zu ersehen, dass Zofingen allein das Recht auf den Schlagschatz der innerhalb seiner Mauern geprägten Münzen, aber niemals das Recht zur Prägung solcher besessen hat.

Was nun Brugg betrifft, so könnte allenfalls, wie Herr Bæbler meint, diese Stadt Münzen geprägt haben, wenn man auch deren bis heute keine gefunden hat. Aber Brugg, welches das Münzrecht nie auf längere Zeit besessen hat, scheint überhaupt auch gar nie eine Münzstätte gehabt zu haben, weder zur habsburgischen noch zu einer früheren oder zu einer späteren Zeit. Brugg war ebenso wenig als Zofingen jemals eine reichsunmittelbare Stadt, denn der Freierklärung von Brugg seitens Kaiser Sigismunds folgte die Verpfändung an Bern unmittelbar nach. Endlich, was wohl als ausschlaggebend anzusehen ist: aus den Eidg. Abschieden Bd. 1 pp. 1344 ff. geht deutlich hervor, dass Brugg niemals ein eigenes Münzrecht hatte, denn bei den Münzkonventionen und Münzwerthungen ist von Brugg und seinen Münzen niemals die Rede.

Basel. Dr. *A. Geigy.*

Rollbatzen.

Herr Dr. A. Luschin von Ebengreuth hat im XII. Bande der Wiener Numismatischen Zeitschrift von 1880 die « Rollbatzen » zum Gegenstande seiner Besprechung gemacht (« Die Rollbatzen, Ein Beitrag zur numismatischen Etymologie »). Der Verfasser bemerkt in seinem Aufsatze, an das Ende des 15. und den Anfang des 16. Jahrhunderts sei der Beginn des Schlagens einer neuen Gattung breiter Münzen zu setzen. Hugo von Landenberg, Bischof von Konstanz, habe als einer der ersten solche Müntzen, « Batzen » genannt, geprägt, « Unter diesen neuen Münzen erfreuten sich die bischöflich « konstanzischen in Folge ihrer Güte alsbald der grössten Be- « liebtheit » (p. 14 des Separatabdrucks). Die unter der Re-